



Pet 2-19-08-6110-023025

50825 Köln

Einkommensteuer

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.09.2021 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium der Finanzen - zu überweisen, soweit es um die Frage der Angemessenheit der Höhe der Absetzbarkeit des Sonderausgabenabzugs von Kinderbetreuungskosten geht,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Die Petentin möchte erreichen, dass die Kita-Kosten in voller Höhe als Werbungskosten bei der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden können.

Zur Begründung wird ausgeführt, die geltende Regelung, die eine Berücksichtigung von zwei Dritteln der Aufwendungen, maximal 4.000 Euro pro Jahr, als Sonderausgaben vorsieht, sei nicht ausreichend. Die tatsächlichen Aufwendungen seien erheblich höher und beruflich veranlasst.

Auf den weiteren Begründungsinhalt der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition wird Bezug genommen.

Es gab 16 Diskussionsbeiträge und 104 Unterstützungen/Mitzeichnungen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, zu der Eingabe Stellung zu nehmen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen: Aufwendungen für die Betreuung, Erziehung und (schulische) Ausbildung, die Eltern in Folge ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht gegenüber ihren



Kindern entstehen, werden steuerlich grundsätzlich durch den Familienleistungsausgleich – bestehend aus den Freibeträgen für Kinder und Kindergeld – berücksichtigt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Aufwendungen aus beruflichen oder privaten Gründen veranlasst sind. Darüber hinaus können nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro je Kind, für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Nach der bis zum Jahr 2011 geltenden Rechtslage musste unter Berücksichtigung der Einkünfte der Eltern in beruflich veranlasste, betrieblich veranlasste und privat veranlasste Aufwendungen zur Kinderbetreuung unterschieden werden. Dementsprechend waren erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten teilweise (zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro je Kind) gemäß § 9c EStG als Werbungskosten abziehbar. Mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 ist § 9c EStG aufgehoben und in den neuen § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG überführt worden. Kinderbetreuungskosten sind nunmehr einheitlich als Sonderausgaben abziehbar. Mit dem Wegfall der Unterscheidung zwischen erwerbsbedingten und nicht erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten sowie dem gleichzeitigen Wegfall der persönlichen Anspruchsvoraussetzungen der Eltern (zum Beispiel Erwerbstätigkeit) verringerten sich sowohl der Nachweisaufwand des Steuerpflichtigen als auch der Prüfungsaufwand der Finanzverwaltung erheblich.

Ein unbeschränkter Abzug von Kinderbetreuungskosten ist verfassungsrechtlich nicht geboten. Die verfassungsrechtlich gebotene steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrages in Höhe des Existenzminimums eines Kindes einschließlich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung wird bereits durch den Familienleistungsausgleich gemäß § 31 Satz 1 EStG entweder durch die Freibeträge nach



§ 32 Abs. 6 EStG oder durch Kindergeld bewirkt. Die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG umfassen neben einem Freibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes auch einen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes. Das Bundesverfassungsgericht hat anerkannt, dass der Betreuungsfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG sowohl die persönliche Betreuung als auch die Fremdbetreuung von Kindern abdeckt.

Über die verfassungsgemäß gebotene Mindestfreistellung hinaus hat der Gesetzgeber eine weitergehende steuerliche Freistellung in Form des Sonderausgabenabzugs nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG vorgesehen.

Der Petitionsausschuss schließt sich dem von der Petentin geforderten unbeschränkten Sonderausgabenabzug zwar nicht an. Er stellt jedoch fest, dass sich aufgrund der gestiegenen Betreuungsdauer, häufigerer Ganztagsbetreuung und der allgemeinen Kostenentwicklung der letzten Jahre die Frage der Angemessenheit der bestehenden Obergrenze von 4.000 Euro je Kind stellt.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium der Finanzen - zu überweisen, soweit es um die Frage der Angemessenheit der Höhe der Absetzbarkeit des Sonderausgabenabzugs von Kinderbetreuungskosten geht und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.